

Mehr Spielraum für Arztpraxen

Berufsgenossenschaft gestaltet flexiblen Rahmen für eine praxisgerechte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung je nach Betriebsgröße

von **Christian Reinke***

Mit Inkraftsetzung der neuen Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sind seit 1. Oktober 2005 für Mitgliedsbetriebe der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) die bisherigen Vorschriften (BGV A6 und BGV A7) entfallen. Damit gelten nun einheitliche Rahmenbedingungen für alle Berufsgenossenschaften. Mit der Inkraftsetzung leistet die BGW einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung und schafft einen flexiblen Handlungsrahmen für die praxisgerechte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung

Diese Betreuungsform kann nur von Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten wahrgenommen werden. Es gibt hier keine festgeschriebenen Mindesteinsatzzeiten für die Betriebsärzte (BA) und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASi). Die Betreuung setzt sich aus einer Grundbetreuung unter Einbindung eines BA oder einer FASi sowie einer anlassbezogenen Betreuung zusammen. Der Betreuungsbedarf ergibt sich aus den regelmäßig vom Unternehmer durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen. Bei bestimmten Anlässen muss der Unternehmer zusätzlichen betriebsärztlichen und/oder sicherheitstechnischen Sachverstand hinzuziehen, zum Beispiel bei der

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,

Betriebsgröße	Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung ohne feste Einsatzzeiten	Alternative bedarfsorientierte Betreuung	Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten
≤ 10 Beschäftigte	Ja	Ja	Ja
> 10 und < 51 Beschäftigte	Nein	Ja	Ja
≥ 51 Beschäftigte	Nein	Nein	Ja

Tabelle 1: Betreuungsmodelle für Kleinbetriebe

- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Für die Grundbetreuung reicht übrigens der Besuch nur eines „Erstberatenden“ – Betriebsarzt oder Sicherheitsfachkraft – im Betrieb aus, wenn dieser den Sachverstand des anderen hinzuzieht. Die Beschäftigten müssen in jedem Fall über ihre Ansprechpartner informiert werden.

Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Dieses Betreuungsmodell steht Betrieben mit bis zu 50 Mitarbeitern offen. Durch Schulungen wird der Arzt in die Lage versetzt, Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit selbst zu beantworten und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Insgesamt sechs Lehreinheiten muss er innerhalb von zwei Jahren absolvieren. Bis zum Abschluss der letzten Schulung gilt weiterhin die Regelbetreuung. Im Anschluss sind regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für den Unternehmer geplant.

Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft stehen begleitend für eine

bedarfsorientierte und/oder anlassbezogene Betreuung zur Verfügung. Auch bei diesem Modell ist der Unternehmer verpflichtet, bei besonderen Anlässen einen fachkundigen Betreuer hinzuzuziehen. Ebenso müssen die Beschäftigten die Möglichkeit haben, sich direkt an die Arbeitsschutzexperten zu wenden.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er wieder der Regelbetreuung.

Das alternative Betreuungsmodell wird von der BGW zunächst nur in Zusammenarbeit mit interessierten Dach- oder Landesorganisationen wie Kammern und Verbänden umgesetzt. In einer Pilotphase bietet die BGW bisher für drei Branchen auf regionaler Ebene alternative Betreuungsmodelle an: Ärzte, Apotheker und Friseure.

Die Ärztekammer Nordrhein prüft derzeit, welche Unterstützung sie bei der Umsetzung der BGV A2 geben kann.

Nach Abschluss der Pilotphase ist ab 2006 eine Ausweitung des Angebots geplant.

Regelbetreuung

Die Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten steht allen BGW-Mitgliedsunternehmen unabhängig von

* Christian Reinke ist Bereichsleiter Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung bei der BGW

Alt (BGV A6 und A7)	Neu (BGV A2)
Einsatz des Betriebsarztes (BA) richtet sich nach der Kopfzahl der Beschäftigten und ist in Intervallen zu erbringen.	Einsatzzeit des BA richtet sich nach der Kopfzahl der Beschäftigten.
Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) orientiert sich an der Betriebsgröße und der Gefährdungsstufe.	Einsatzzeit der FASi richtet sich nach der Kopfzahl der Beschäftigten.
Einsatzzeiten für die FASi können bis zu drei Jahre angespart (kumuliert) werden.	Einsatzzeitenkumulierung für BA und FASi bei Betrieben von 11 bis 20 Beschäftigten, sofern es mit der Gefährdungssituation vereinbar ist, sonst jährliche Erbringung.

Tabelle 2: Änderungen der Regelbetreuung

beitet und vereinheitlicht. Geplant ist auch die Neugestaltung der Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten. Daher sind die Bestimmungen für diese Form der Betreuung zunächst bis Ende 2008 befristet. Bis dahin müssen sich die neuen Regelungen in der Praxis bewähren.

Nachdruck aus BGW-Mitteilungen 4'2005, S. 14/15

ihrer Betriebsgröße offen. Wie bisher hat der Unternehmer für die erforderlichen Mindesteinsatzzeiten einen Betriebsarzt und eine Sicherheitsfachkraft schriftlich einzusetzen oder einen überbetrieblichen Dienst zu beauftragen. Inhalt und Umfang der Betreuung richten sich nach dem

Gefährdungspotenzial des Arbeitsplatzes. Die wesentlichen Neuregelungen zeigt die *Tabelle 2* oben.

Ausblick

Mit der neuen BGV A2 wurde die Kleinbetriebsbetreuung überar-

Die neue BGV A2 und die Infobroschüre „Informationen zur neuen BGV A2“ stehen auf der Website www.bgw-online.de zum Download bereit oder können mit Postkarte angefordert werden. Fragen zur BGV A2 beantwortet die BGW, Bereich BuS-Betreuung, unter E-Mail kleinbetriebe@bgw-online.de oder per Telefax (040) 202 07-934.



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4302-0, Internet: www.aekno.de

Folgende Materialien können Ärztinnen und Ärzte kostenlos bestellen:

bei der Stabsstelle Kommunikation

Fax: 0211/4302-1244, E-Mail: pressestelle@aekno.de

- Exemplare Tätigkeitsbericht der Ärztekammer Nordrhein
- Exemplare Organigramm der Ärztekammer Nordrhein
- Exemplare Aus der Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler – Gutachterliche Entscheidungen veröffentlicht im *Rheinischen Ärzteblatt*
- Exemplare Kurzdarstellung der Ärztekammer Nordrhein/Flyer
- Exemplare IGeL-Leistungen/Flyer
- Exemplare Organspendeausweise zur Auslage in der Praxis und Klinik

aus dem Bereich Gesundheitsberatung

Fax: 0211/4302-1244, E-Mail: snezana.marijan@aekno.de

- Exemplare Gesund macht Schule/Flyer
- Exemplare Gesund und mobil im Alter – Sturzprävention/Flyer
- Exemplare Gesund und mobil im Alter – Sturzprävention/Broschüre

Weitere Informationen auch unter www.aekno.de
BürgerInfo/Gesundheitsförderung

Düsseldorfer Bündnis gegen Depression

- Exemplare Poster (für die Praxis)
- Exemplare Depression kann jeden treffen/Flyer
- Exemplare Depression im Alter/Flyer

Internetseite: www.depressionduesseldorf.de

beim Ressort Allgemeine Fragen der Gesundheits-, Sozial- und Berufspolitik,

Fax: 0211/4302-1405, E-Mail: britta.susen@aekno.de

- Exemplare Integrierte Versorgung
Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte in Praxis und Krankenhaus

bei der Rechtsabteilung

Fax: 0211/4302-1398, E-Mail: kleinekorte@aekno.de

- Exemp. Berufsordnung
- Exemp. Heilberufsgesetz NRW
- Exemp. Schönheitschirurgie
- Exemp. Informationen zur Organspende
- Exemp. Internetdarstellung
- Exemp. Ärztl. Werberecht
- Exemp. Samenspende

Ich bestelle angekreuzte Materialien

Adresse/Arztstempel: